



**Sozialagentur
Sachsen-Anhalt**

Handbuch zum Entwicklungsbericht in der Eingliederungshilfe in Sachsen-Anhalt

Sozialagentur Sachsen-Anhalt (Hrsg.)
Halle (Saale) 2017/2018

Autoren:

Thomas Schmitt-Schäfer
Eva Maria Kessler
transfer – Unternehmen für soziale Innovation
Schlossplatz 5
54516 Wittlich
mail@transfer-net.de

www.transfer-net.de

Ergänzungen 2018 durch die Sozialagentur Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	4
2. GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT NACH § 26 LRV – SACHSEN-ANHALT.....	5
2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
2.2 GESAMTPLAN, INTERNE HILFE- ODER FÖRDERPLANUNG UND ENTWICKLUNGSBERICHT ALS ZIRKULÄRER PROZESS	7
2.3 DAS VERFAHREN.....	8
3. INHALTE VON GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT.....	10
3.1 ZIELE IN GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT.....	10
3.2 ZIELREFLEXION UND FORTSCHREIBUNG	13
3.3 DIE BESTANDTEILE DES ENTWICKLUNGSBERICHTES.....	15
4. SCHLAGWORTREGISTER.....	21
5. VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN	22
6. LITERATUR.....	22

1. EINLEITUNG

Seit 2009 wird in Sachsen-Anhalt das Formular des Entwicklungsberichts in der Eingliederungshilfe von Diensten und Einrichtungen angewandt. Auf Grundlage der seitherigen Erfahrungen und vor dem Hintergrund veränderter fachlicher Anforderungen wurde der Entwicklungsbericht in einer Arbeitsgruppe von Mitarbeitenden des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration, der Sozialagentur Sachsen-Anhalt, der herangezogenen Gebietskörperschaften, der Einrichtungen und Diensten sowie der Verbände der Leistungserbringer in einigen Punkten weiterentwickelt: bewährte Bestandteile blieben erhalten, andere Inhalte wurden ergänzt oder entfielen.

Der Entwicklungsbericht dient – entgegen der bisher mitunter geübten Praxis – nicht der Dokumentation des Bedarfes, sondern zur Zielreflexion. Folgende Inhalte wurden konkret verändert:

- Zu Beginn des Entwicklungsberichts wurde ein Feld eingefügt, in dem wesentliche Veränderungen und Entwicklungen im Berichtszeitraum aufgeführt werden sollen.
- Der Entwicklungsbericht verlangt nun ausschließlich Ziele für eine Zielreflexion. Die Zielhierarchie mit Leit-, Rahmen- und Handlungs- oder Schwerpunktzielen wurde aufgegeben.
- Für den zukünftigen Zeitraum werden mögliche Ziele lediglich empfohlen, die Zielermittlung erfolgt im Prozess der Gesamtplanung.

Das angepasste Formular wurde durch die Kommission „K 75“ am 13.10.2016 beschlossen. Die Änderungen treten zum 15. März 2017 in Kraft. Der bisherige Entwicklungsbericht sowie das dazugehörige Handbuch sind ab diesem Datum nicht mehr anzuwenden. Das hier vorliegende Handbuch beschreibt die Änderungen im neuen Entwicklungsbericht und führt in seine Anwendung ein.

Zu betonen ist, dass auch der nun vorliegende Entwicklungsbericht in engem Zusammenhang mit dem vom Träger der Eingliederungshilfe zu erstellenden Gesamtplan steht. Wie bisher ist es dabei Ziel und Herausforderung, die leistungsberechtigte Person in dem gesamten Prozess der Leistungserbringung regelhaft und strukturiert zu beteiligen. In einem kooperativen und kommunikativen Prozess aller Beteiligten müssen dabei die Ziele und Lebensvorstellungen der leistungsberechtigten Person Bezugspunkt der zu gewährenden bzw. zu erbringenden Leistungen sein. Das Verfahren soll zu einer personenzentrierten und individuelleren Unterstützung der leistungsberechtigten Personen beitragen und deren Selbstbestimmung dienen.

2. GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT NACH § 26 LRV – SACHSEN- ANHALT

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Entwicklungsbericht wird für alle Leistungsberechtigten mit Bezug von Eingliederungshilfe erstellt, die in Einrichtungen und/oder von Diensten gem. § 2 des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII Sachsen-Anhalt (Landesrahmenvertrag) in Sachsen-Anhalt betreut werden.

Mit dem Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.08.2007 sollen folgende Zielvorstellungen verwirklicht werden:

1. Entwicklung und Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.
2. Förderung und Stärkung von Selbsthilfepotentialen
3. Sicherung angemessener gemeinde- und wohnortnaher Angebotsstrukturen.

In diesem Rahmen sollen im Interesse der Leistungsberechtigten bei der Gewährung von Leistungen zur Teilhabe folgende Aufgaben im Mittelpunkt stehen:

1. Planung, Einleitung und Durchführung notwendiger Leistungen in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form;
2. Fortlaufende Überprüfung und Fortführung der individuellen Hilfe- oder Förderplanung im Hinblick auf die Entwicklung zu einer selbstbestimmten Lebensführung;
3. Verknüpfung von notwendigen Leistungsangeboten mit vorhandenen oder zu entwickelnden sozialen regionalen Netzwerken;
4. Flexible Anpassung von Art und Umfang der Leistungen an den jeweiligen Stand der Zielerreichung.

Um diese Ziele und Aufgaben zu erreichen, legt der Landesrahmenvertrag unter anderem die Erstellung eines Gesamtplans und eines Entwicklungsberichts für die leistungsberechtigte Person fest.¹

¹ Seite 25, § 26, LRV Sachsen-Anhalt, 2007

Landesrahmenvertrag: § 26 Gesamtplan und Entwicklungsbericht

- (1) *Der überörtliche Träger der Sozialhilfe erstellt einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen.*
- (2) *Der Gesamtplan ist dem Träger der Einrichtung bzw. Dienstes zur Kenntnis zu geben. Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes hat den Gesamtplan bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen².*
- (3) *Der Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes erstellt einen Entwicklungsbericht. Der Entwicklungsbericht hat u.a. Aussagen zu treffen,*
 1. *welche Maßnahmen zur Zielerreichung beigetragen bzw. nicht beigetragen haben; d.h., ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren;*
 2. *welche Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.*
- (4) *Der Grad der Zielerreichung ist vom Träger der Einrichtung bzw. des Dienstes im Entwicklungsbericht zu dokumentieren.*

Vorausgesetzt wird, dass die Dienste und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine interne Hilfe- oder Förderplanung haben, mit deren Hilfe die Leistungserbringung im Einzelfall geplant wird. Die Ausführung der internen Hilfe- oder Förderplanung obliegt den Einrichtungen und Diensten.

Im Ergebnis gibt es in Sachsen-Anhalt drei unterschiedliche Dokumente:

Tabelle 1: Aufgaben und verwendete Dokumente der Akteure in der Eingliederungshilfe Sachsen-Anhalt

Dokument	Form	Erstellung durch
Gesamtplan	Vorgegeben	Träger der Eingliederungshilfe
Interne Hilfe- oder Förderplanung	Keine vorgegebene Form, obliegt den Einrichtungen und Diensten	Einrichtungen und Dienste
Entwicklungsbericht	Vorgegeben	Einrichtungen und Dienste

² Vergleiche Erläuterungen zu Formularteil II, Seite 8

2.2 Gesamtplan, interne Hilfe- oder Förderplanung und Entwicklungsbericht als zirkulärer Prozess

Die drei Dokumente stehen in engem inhaltlichem Zusammenhang:

Im **Gesamtplan** erfolgt durch den Träger der Eingliederungshilfe die Analyse und Beschreibung der Ausgangssituation, das Erkennen von Problemen und Ressourcen sowie die Ermittlung und Festlegung von Zielen in verschiedenen Leistungsbereichen. Mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person erhält dann der Leistungserbringer den Formulareteil II des Gesamtplans, in dem diese Inhalte festgehalten sind. Dieser Formulareteil II bildet nun die Grundlage für die **interne Hilfe- oder Förderplanung** durch die Dienste und Einrichtungen mit den jeweiligen Instrumenten.

Der **Entwicklungsbericht** bildet in diesem Gefüge die Schnittstelle zwischen dem Gesamtplan und der internen Hilfe- oder Förderplanung: er *berichtet* über bedeutsame Ereignisse, *reflektiert* den Grad der Zielerreichung und *formuliert* Empfehlungen für künftige Ziele. Diese wiederum fließen in die Fortschreibung des Gesamtplans durch den Träger der Eingliederungshilfe – ggfls. im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person- und hierüber wieder in die interne Hilfe- oder Förderplanung ein.

Auf diese Weise entsteht ein ineinander verschränkter **zirkulärer, auf Kommunikation ausgerichteter Prozess** einer gemeinsamen Planung und Umsetzung erforderlicher Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Sachsen-Anhalt.

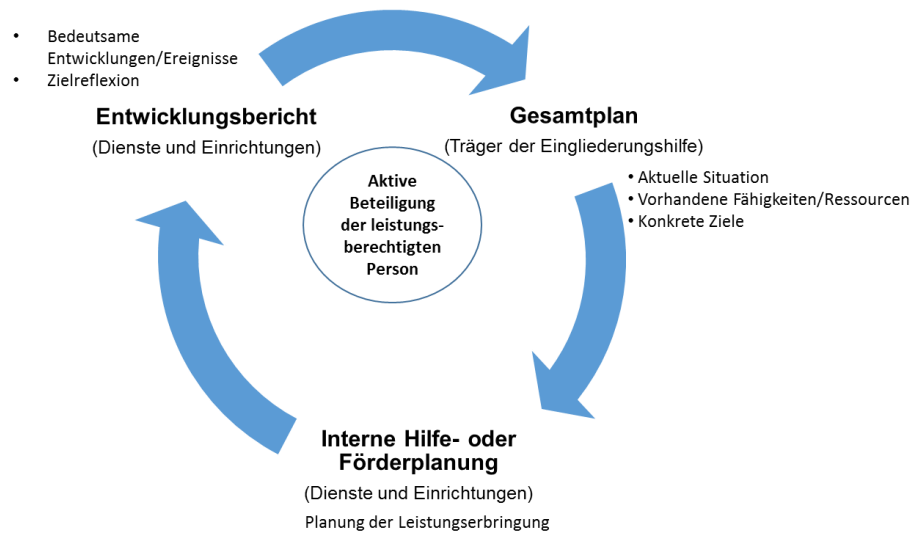


Abbildung 1: Gesamtplanung und dienst- bzw. einrichtungsinterner Hilfe- oder Förderplanung

2.3 Das Verfahren

Aus den Regelungen des § 26 Landesrahmenvertrag ergibt sich das folgende Verfahren

- Der Träger der Eingliederungshilfe erstellt gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten einen Gesamtplan. In diesem Gesamtplan sind unter anderem Ziele enthalten.
- Der Träger des Dienstes bzw. der Einrichtung erhält eine Kopie des Formulareils II des Gesamtplans.³
- Dienste bzw. Einrichtungen erstellen einen internen Hilfe- oder Förderplan. Dieser Hilfe- oder Förderplan enthält neben anderem – hierzu gibt es keine Vorgaben – eine Ebene von zu erreichenden Zielen, die hinsichtlich des konkreten Falles spezifisch, messbar, realistisch, attraktiv und terminiert sind.
- Vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes⁴ erstellt der Leistungserbringer einen Entwicklungsbericht, in dem die im Gesamtplan und die in seinem internen Hilfe- und Förderplan

³ Der Gesamtplan besteht aus drei Formulareilen: I Persönliche Daten, II Situation und Ziele in den Leistungsbereichen, III Zusammenfassung Betreuungsbedarf

⁴ Angestrebt wird, dass die Zeiträume des Gesamtplans sowie der Bewilligung identisch sind. Gleichwohl kann es im Einzelfall zu unterschiedlichen Zeiträumen kommen. Der Zeitpunkt einer erneuten Vorlage eines Entwicklungsberichts im Einzelfall findet sich im Kostenanerkennnis.

dokumentierten Ziele wiedergegeben und auf den Grad der Zielerreichung reflektiert sind.

- Dieser Entwicklungsbericht wird dem Träger der Eingliederungshilfe gemeinsam mit dem „Fragebogen zur Bildung von Gruppen für Hilfeempfänger“⁵ vorgelegt.
- Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die vorgelegten Unterlagen, insbesondere den Grad der Zielerreichung und berät den Fall ggfls. in einem Gesamtplangespräch.
- Der Gesamtplan wird angepasst und fortgeschrieben.

⁵ Anlage L bzw. M Landesrahmenvertrag

3. INHALTE VON GESAMTPLAN UND ENTWICKLUNGSBERICHT

3.1 Ziele in Gesamtplan und Entwicklungsbericht

Die allgemeinste Zielbestimmung der Eingliederungshilfe findet sich in § 1 SGB IX. Demnach erhalten Berechtigte Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. Für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft konkretisiert § 55 Abs. 1 SGB IX, dass die Leistungen „den behinderten Menschen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder sichern oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege machen“ sollen. In § 53 Abs. 3 SGB XII wird mit Bezug auf das SGB IX formuliert:

„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Das Gesamtplanverfahren und damit auch der Entwicklungsbericht knüpfen an diese gesetzliche Zielsetzung an. Formuliert werden künftig nur noch die konkreten Ziele der leistungsberechtigten Person. Leit- und Rahmenziele entfallen in dem neuen Instrument.

Die konkreten Ziele werden im Gesamtplan im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person in folgenden Leistungsbereichen aufgenommen, die deckungsgleich mit den Leistungsbereichen des Entwicklungsberichtes sind:

- a. Arbeit und Beschäftigung
- b. Lebenspraktische Anleitung
- c. Besondere psychosoziale Hilfen
- d. Pflegerische Hilfen
- e. Bildung
- f. Freizeit

Abweichend davon gelten für Kinder, die im § 118 SGB IX genannten Lebensbereiche

- a. Lernen und Wissensanwendung,
- b. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
- c. Kommunikation,
- d. Mobilität,
- e. Selbstversorgung,
- f. häusliches Leben,
- g. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
- h. bedeutende Lebensbereiche und
- i. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Wichtig: Es ist weder im Gesamtplan noch im Entwicklungsbericht zwingend erforderlich, dass in jedem Leistungsbereich ein oder mehrere Ziele festgehalten werden. Im Einzelfall kann es durchaus möglich sein, dass es in nur *einem* Leistungsbereich nur *ein* Ziel gibt.

Die im Gesamtplan festgehaltenen Ziele sind *inhaltliche* Grundlage der internen Hilfe- oder Förderplanung und können sich auf unterschiedliche Art und Weise darin wiederfinden:

- Die Ziele des Formularteils II des Gesamtplans werden direkt in die interne Hilfe- oder Förderplanung übernommen. Die im Entwicklungsbericht reflektierten Ziele sind dann identisch mit den Zielen des Formularteils II des Gesamtplans sowie den Zielen der internen Hilfe- oder Förderplanung.

Beispiel: konkretes Ziel der leistungsberechtigten Person im Gesamtplan:

„Ich will meine Wäsche selber waschen.“

Für Kinder: *„Ich will mich allein An- und Ausziehen“*

Dieses Ziel erscheint in Bezug auf die Leistungserbringung realistisch und messbar und wird 1:1 in die interne Hilfe- oder Förderplanung übernommen. Im Entwicklungsbericht wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes reflektiert, ob die leistungsberechtigte Person dieses Ziel erreicht hat oder nicht.

- Die Ziele des Formularteils II des Gesamtplans sind für die direkte Arbeit mit der leistungsberechtigten Person zu „groß“ und werden daher in der internen Hilfe- oder Förderplanung herunter gebrochen. Der Entwicklungsbericht reflektiert dann die kleinen Ziele der internen Hilfe- oder Förderplanung (siehe auch Seite 17).

Beispiel: konkretes Ziel der leistungsberechtigten Person im Gesamtplan:

„*Ich will selbständiger werden.*“ Dieses Ziel ist für die konkrete Leistungserbringung zu unspezifisch. Gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person werden daraus kleinere, messbare Ziele für den nächsten Bewilligungszeitraum erarbeitet und in die interne Hilfe- oder Förderplanung aufgenommen: „*Ich habe mich mit jemandem unterhalten, der ambulant unterstützt wird.*“ und „*Ich bereite mir selbst eine warme Mahlzeit zu.*“

Für Kinder: „*Ich kann mir allein die Zähne putzen oder selbstständig Essen einnehmen.*“

Im Entwicklungsbericht wird vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes reflektiert, ob die leistungsberechtigten Personen diese kleinen Ziele erreicht hat oder nicht.

- Es ist möglich, dass Ziele bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erreicht wurden. In diesem Fall ist der Dienst bzw. die Einrichtung gebeten, auf der Grundlage der gesammelten Erkenntnisse und Erfahrungen gemeinsam im Gespräch mit der leistungsberechtigten Person und ihr wichtigen anderen Menschen weitere Ziele zu entwickeln. Hier ist es wichtig, dass diese Arbeit nachvollziehbar dokumentiert wird, damit sie in die Fortschreibung des Gesamtplans aufgenommen werden können.
- Es kann sich zeigen, dass Ziele nicht erreichbar sind, bspw. weil wichtige Entwicklungen oder Ereignisse der Zielerreichung entgegenstehen. Auch neue Erkenntnisse zur Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit oder Barrieren in der Umwelt können dazu führen, dass anerkannt werden muss, dass ein Ziel nicht erreichbar ist. In diesem Fall entwickelt die Einrichtung die bisherigen Ziele zu erreichbaren Zielgrößen weiter und dokumentiert nachvollziehbar den gesamten Prozess.

Beispiel: Es zeigt sich im Laufe des Bewilligungszeitraums, dass das selbständige Wäschewaschen für die leistungsberechtigte Person (noch) zu anspruchsvoll ist. Das Ziel wird gemeinsam verkleinert: „*Ich räume die Waschmaschine aus und hänge meine Wäsche selbst auf.*“

Für Kinder: „*Ich ziehe meine Jacke allein an.*“

- **Grundsätzlich gilt:**
 - a. Ziele können sich sowohl auf eine Veränderung als auch auf die Erhaltung, sowohl auf die leistungsberechtigte Person selbst als auch auf deren Umwelt beziehen.
 - b. Damit im Entwicklungsbericht der Grad der Zielerreichung eingeschätzt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass die vereinbarten Ziele den s.m.a.r.t-

Kriterien genügen.⁶ Sind die Ziele im Gesamtplan nicht s.m.a.r.t. formuliert, ist dies eine Aufgabe für die interne Hilfe- oder Förderplanung.

- **Grundsätzlich gilt auch:** Ziele können sich ändern. Neue Erlebnisse und Erfahrungen, Veränderungen und Entwicklungen in der Umwelt oder auch individuelle Veränderungen können dazu führen, dass die leistungsberechtigte Person ein Ziel aufgibt und etwas Anderes erreichen will. Auch dies wird von dem Dienst- bzw. der Einrichtung aufgegriffen und in neue Ziele überführt, nachvollziehbar dokumentiert und im nächsten Entwicklungsbericht darüber berichtet.

3.2 Zielreflexion und Fortschreibung

Ziele werden für einen festgelegten Zeitraum vereinbart, in dem sie erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Zeitraumes erfolgt die Erstellung des Entwicklungsberichtes, indem eine gemeinsame Reflexion der vereinbarten Ziele unter folgenden Fragestellungen erfolgt:

- Was ist im zurückliegenden Zeitraum erreicht worden?
- Ist das Ziel vollständig erreicht?
- Wurde das Ziel teilweise erreicht?
- Wurde das Ziel nicht erreicht?

Wenn das Ziel erreicht wurde:

- Wie kam es dazu? Was war hilfreich?

Wenn das Ziel nicht oder nur zum Teil erreicht worden ist:

- Aus welchen Gründen ist das Ziel nicht erreicht worden?

Dabei gilt:

„Planung ist ein Prozess. (...)

(1) Es gibt keine Garantie, dass geplante Ziele erreicht werden und der Zustand eintritt, den man sich vorgenommen hat. Dies ist kein grundsätzlicher Fehler, bedeutet aber, in den folgenden Planungsperioden genauer und realistischer zu planen.

⁶ S=spezifisch, m=messbar, a=attraktiv/akzeptiert, r=realistisch, t=terminiert.

*(2) Ziele können sich ändern, Situationen können sich ändern, zur Bedarfsdeckung notwendige Leistungen können sich ändern. Planung ist dynamisch und nicht statisch zu begreifen. Sie ist stabil im Planungszeitraum, es sei denn, eine nicht vorhersehbare Veränderung der Situation erzwingt eine Änderung der Planung. Sie ist dynamisch in der Fortschreibung.*⁷

Bei der Erstellung des Entwicklungsberichtes sind daher zwei Schritte notwendig:

- Zielreflexion
- Empfehlung von aktuellen Zielen

*Beispiel:*⁸

Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will Herr X. erreichen, dass er einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt eigenständig die von ihm benötigten Lebensmittel einkauft.

Beispiel für Kinder:

Innerhalb eines Zeitraums von einem halben Jahr will X erreichen, dass er täglich seine Spielsachen selbstständig aufräumt.

Gemeinsame Zielreflexion: Was ist erreicht worden?

Herr X. geht selbstständig einmal in der Woche auf dem Wochenmarkt einkaufen, er weiß, wo die einzelnen Stände mit den Lebensmitteln sind und kann selbst die Lebensmittel auswählen. Er benötigt für den direkten Einkauf keine Hilfe mehr. Er benötigt aber weiterhin Beratung, um für sich zu klären, welche Lebensmittel er für die Woche benötigt. Das heißt, das Ziel wurde teilweise erreicht.

X räumt zumeist selbstständig seine Spielsachen auf. Er weiß teilweise wo die Spielsachen hingehören, kann sie aber noch nicht adäquat einordnen. Oft ist jedoch eine erneute Aufforderung notwendig. Das heißt, das Ziel wurde teilweise erreicht.

Maßnahmenprüfung: Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ („§ 26 Abs. 3 Landesrahmenvertrag).

⁷ Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005, S. 24

⁸ Beispiel nach: Hilfeplan – (Ein strukturierter Dialog)

Die Begleitung zum Wochenmarkt, sowie das Training zum Umgang mit Geld haben Herrn X. sehr geholfen. Die reine Absprache, was für eine Woche benötigt wird, war jedoch nicht ausreichend.

Das Begleiten des Aufräumens verbal und mit Hilfe haben X sehr geholfen. Dies hat jedoch noch nicht zur reinen Selbstständigkeit geführt.

Empfehlung fortführender Ziele:

Herr X. will nach einem halben Jahr einen Überblick darüber haben, welche Lebensmittel er für eine Woche benötigt.

X will nach einem halben Jahr ohne verbale Begleitung alle Spielsachen an ihren Platz aufräumen können.

Indikator für die Zielerreichung:

Dass er sein Ziel erreicht hat, merkt Herr X daran, dass es ihm gelingt, den Einkaufszettel für den wöchentlichen Einkauf selbständig zu erstellen und mit den eingekauften Lebensmitteln auszukommen.

Dass er sein Ziel erreicht hat, wird bei X dadurch festgestellt, dass er nach Aufforderung die Spielsachen selbständig und adäquat aufräumt.

Anhand einer Zielreflexion kann die Frage beantwortet werden, ob man auf dem richtigen Weg ist. Dadurch kann eine Stärkung der leistungsberechtigten Person und eine wertvolle Lernerfahrung für alle Beteiligten erreicht werden. Ebenso bietet die Zielreflexion die Möglichkeit, die geleistete Arbeit der Leistungserbringer darzustellen.

3.3 Die Bestandteile des Entwicklungsberichtes

In diesem Kapitel werden die einzelnen Bestandteile des Entwicklungsberichts vorgestellt.

Auf der ersten Seite werden zuerst die Informationen der erstellenden Einrichtung bzw. des Dienstes sowie die persönlichen Daten der leistungsberechtigten Person festgehalten. Falls ein Aktenzeichen (AZ) bekannt ist, wird dies ebenfalls aufgenommen. Schließlich wird darüber informiert, wann der Entwicklungsbericht erstellt wurde.

Name des Dienstes / der Einrichtungen:	
Ansprechpartner/-in	
Straße	PLZ, Ort

Telefon	Fax	E-mail	
Name der leistungsberechtigten Person: Geb.-Datum		AZ.:	
Erstellt am:			

Der folgende Punkt *I. Bedeutsame Entwicklungen/Ereignisse für die leistungsberechtigte Person im Berichtszeitraum* wurde dem Entwicklungsbericht neu hinzugefügt. An dieser Stelle ist ein Rückblick auf den zurückliegenden Berichtszeitraum gefordert.

I. Bedeutsame Entwicklungen/Ereignisse für die leistungsberechtigte Person im Berichtszeitraum

Dieser Rückblick kann sich sowohl auf die leistungsberechtigte Person als auch auf deren Umwelt beziehen und sollte in Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele stehen.

Hilfreich für eine Bestimmung der bedeutsamen Entwicklungen/Ereignisse kann die Überprüfung und Berücksichtigung der einzelnen Komponenten der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit (ICF bzw. ICF-CY bei Kindern) der Weltgesundheitsorganisation sein.⁹ Diese beinhalten Beschreibungen in Bezug auf

- Körperfunktionen und –strukturen (Bsp: Die leistungsberechtigte Person hatte im Berichtszeitraum einen Schlaganfall.)
- Aktivitäten (Bsp: Die leistungsberechtigte Person kann aufgrund des Schlaganfalls zahlreiche Aktivitäten – z.B. das Wäsche waschen – nicht mehr alleine ausführen.)
- Umweltfaktoren (Bsp: Hilfreich war, dass sehr schnell mit einer Logopädie begonnen werden konnte. Hinderlich war, dass die Hilfsmittelversorgung noch nicht abgeschlossen ist.)
- Personbezogene Faktoren (Bsp: Die leistungsberechtigte Person zeigt einen sehr großen Ehrgeiz, die verlorene Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen.) Sollte es zu dem unwahrscheinlichen aber nicht undenkbaren Fall gekommen sein, dass es weder Entwi-

⁹ Die ICF / ICF-CY verwendet eine andere Einteilung der Lebensbereiche als der Landesrahmenvertrag Sachsen-Anhalt. Dennoch wird es sinnvoll sein, sich mit den Bereichen der ICF/ICF-CY zu beschäftigen, da diese eine sehr differenzierte Darstellung einzelner Aspekte beinhaltet. Darüber hinaus wird sie durch die Aufnahme in das Bundesteilhabegesetz in den nächsten Jahren eine zunehmende Bedeutung in der Eingliederungshilfe haben.

ckungen noch Ereignisse im Leben der betreffenden Person gegeben hat, so ist auch dies unter I. festzuhalten.

Mitunter sind die eingetretenen Entwicklungen und Veränderungen so gravierend, dass sie Auswirkungen auf den Hilfebedarf haben. In diesem Fall ist es wichtig, dass der zuständige Träger der Eingliederungshilfe hiervon auch außerhalb der Laufzeit des Bewilligungszeitraums erfährt. Denn nach den Vorschriften des § 60 Abs. 2 SGB I sind „Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind ... unverzüglich mitzuteilen“. Diese Verpflichtung trifft die leistungsberechtigte Person bzw. ihre rechtliche Vertretung. Aber um Nachteile durch eine verspätete Information des Trägers der Eingliederungshilfe gar nicht erst entstehen zu lassen, sollte der Leistungserbringer mit Zustimmung der betreffenden Person tätig werden.

Am Ende der Seite 1 wird unter II. festgehalten, ob es sich bei den nachfolgend aufgeführten Zielen um Ziele aus dem Gesamtplan oder um Ziele aus dem internen Hilfe- oder Förderplan handelt.

II. Die nachfolgend aufgeführten Ziele beziehen sich auf	
<input type="checkbox"/>	den Gesamtplan vom
<input type="checkbox"/>	den dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Hier werden zwei Fälle unterschieden:

1. Es gibt einen Gesamtplan. In diesem Fall beziehen sich die Ziele auf die konkreten Ziele im Gesamtplan. Diese bilden dann den Bezugspunkt der dienst- bzw. einrichtungsinternen Hilfe- oder Förderplanung (siehe auch Kapitel 3).
2. Es gibt noch keinen Gesamtplan. In diesem Fall wird auf die in dem Hilfe- oder Förderplan formulierten Ziele zurückgegriffen.

Es gilt weiterhin: Es gibt keine Festlegung, dass in jedem Leistungsbereich ein Ziel formuliert sein muss. Denkbar ist, dass in einem Leistungsbereich ein Ziel oder mehrere Ziele formuliert sind, in anderen gar keine.

Im weiteren Aufbau des Formulars wird in den einzelnen Leistungsbereichen über die Zielerreichung berichtet (Zielreflexion).

Name der leistungsberechtigten Person
III. Zielreflexion

Das Formular folgt dabei den Leistungsbereichen nach Anlage L und M des Landesrahmenvertrages, die sich auch im Gesamtplan wiederfinden:

III.1 im Hinblick auf *Arbeit und Beschäftigung* (bei Menschen mit seelischer Behinderung: „und weitere Förderung“)

III.2 im Hinblick auf *lebenspraktische Anleitung*

III.3 im Hinblick auf *besondere psychosozialer Angebote*

III.4 im Hinblick auf *pflegerische Hilfen*

III.5 im Hinblick auf *Bildung*

III.6 im Hinblick auf *die Freizeitgestaltung* (bei Menschen mit seelischer Behinderung: „im Hinblick auf soziale Kontakte“)

Abweichend davon bei Kindern:

III.1 im Hinblick auf Lernen und Wissensanwendung

III.2 im Hinblick auf Allgemeine Aufgaben und Anforderungen

III.3 im Hinblick auf Kommunikation

III.4 im Hinblick auf Mobilität

III.5 im Hinblick auf Selbstversorgung

III.6 im Hinblick auf häusliches Leben

III.7 im Hinblick auf interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

III.8 im Hinblick auf bedeutende Lebensbereiche

III.9 Im Hinblick auf Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Der Entwicklungsbericht dient – entgegen der bisher mitunter geübten Praxis – nicht der Dokumentation des Bedarfes, sondern zur Zielreflexion.¹⁰

¹⁰ Zur Ermittlung des Bedarfes werden von den herangezogenen Gebietskörperschaften neben medizinischen und anderen fachlichen Unterlagen auch die Anlagen L und M des Rahmenvertrages verwendet.

Im Entwicklungsbericht werden daher die entsprechenden, bearbeiteten Ziele in den Leistungsbereichen aufgelistet und gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person der Grad der Zielerreichung eingeschätzt.

Zur Information über den Grad der Zielerreichung genügt ein Kreuz an der entsprechenden Stelle. Bei mehreren Zielen in einem Bereich wird empfohlen, diese entsprechend zu nummerieren, um eine Zuordnung der Maßnahmen und eventuell weiterer empfohlener Ziele zu erleichtern.

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Hinblick auf Arbeit und Beschäftigung (bei Menschen mit seelischer Behinderung: und weitere Förderung)			

Abweichend für Kinder

Ziele	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III.1 im Hinblick auf Lernen und Wissensanwendung			

Weiter wird Auskunft gegeben, inwieweit die in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen geeignet waren, um die Ziele der eigenen Hilfe- oder Förderplanung zu erreichen. Die zur Zielerreichung beitragenden Maßnahmen können zusammenfassend dargestellt werden, wie bspw. „regelmäßiges Kochtraining“ oder „unterstützende Gespräche zur Beziehungsgestaltung“. Hier können auch evtl. Umstände, die eine Zielerreichung beeinflusst haben, aufgeführt werden, z.B. „3-monatiger Klinikaufenthalt“ oder „neue Partnerin gefunden“. In diesem Fall ist jedoch ein kurzer Querverweis auf die unter I. beschriebenen Entwicklungen bzw. Ereignisse sinnvoll und für den Träger der Eingliederungshilfe hilfreich.

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Die folgenden Felder des Formulars befassen sich mit der Zukunft. Die Einrichtung bzw. der Dienst spricht eine Empfehlung zu den zukünftig zu erreichenden Zielen aus. Diese Ziele werden in Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person entwickelt. Es empfiehlt sich, Art und Umfang der Beteiligung der leistungsberechtigten Person bei der Zielentwicklung angemessen zu dokumentieren. Hierzu genügt ein kurzer Hinweis, dass miteinander gesprochen wurde, ggfls. welche Kommunikationshilfen eingesetzt wurden oder auch, welche Verhaltensweisen der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf ihre Ziele und die weitere Zielentwicklung interpretiert wurden.

Für den nächsten Berichtszeitraum werden von der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten folgende Ziele empfohlen.

Abschließend werden in Bezug auf die für den nächsten Berichtszeitraum empfohlenen Ziele erforderliche Maßnahmen zu deren Erreichung formuliert.

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Auch hier ist eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahmen ausreichend.

Dieses Vorgehen wird für alle weiteren Leistungsbereiche angewandt, in denen Ziele vereinbart bzw. formuliert wurden oder Empfehlungen für eine künftige Zielformulierung enthalten sind. Bereiche, in denen es kein Ziel gibt, werden mit einem kurzen Kommentar entsprechend gekennzeichnet (Bsp.: „In diesem Leistungsbereich wurden keine Ziele vereinbart bzw. empfohlen“).

4. SCHLAGWORTREGISTER

Anlage 17

Entwicklungsbericht 6, 9, 10, 17

Fortschreibung 12, 13

Gesamtplan 5, 6, 8, 9, 16

Gesamtplangespräch 9

Gesamtplanverfahren 10

Hilfe- oder Förderplanung 3, 5, 6, 7, 8, 11,
12, 16, 18, 21

Landesrahmenvertrag 3, 5, 6, 14, 18

leistungsberechtigte Person 5, 14

Leistungsbereiche 17

Leistungserbringer 14

Maßnahmenprüfung 14

Planung 5, 13

SGB IX 10

Teilhabe 5, 10

Träger der Eingliederungshilfe 4, 6, 7, 8, 9,
16, 18

Zielerreichung 5, 6, 9, 14, 16, 17, 18

Zielüberprüfung 4, 12, 13, 14, 17

Zielvereinbarung 8, 14

5. VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Gesamtplanung und dienst- bzw. einrichtungsinterner Hilfe- oder Förderplanung...8

6. LITERATUR

Handbuch Individuelles Hilfeplanverfahren Rheinland-Pfalz. Stand: Dez. 2005

Landkreis Osnabrück (Hrsg.) Hilfeplan – Ein strukturierter Dialog, Osnabrück 2006

Rahmenvertrag gemäß § 79 SGB XII für das Land Sachsen-Anhalt, 2007

Horcher, Georg (2008c): Ziele. In: Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 1102–1103.

Bundesregierung (23.12.2016): Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen. (Bundesteilhabegesetz – BTHG). Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (Hg.): ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Weltgesundheitsorganisation (WHO). Köln.

Horcher, Georg (2008): Ziele. In: Bernd Maelicke (Hg.): Lexikon der Sozialwirtschaft. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos, S. 1102–1103.

Neuffer, Manfred (2007): Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. 3., überarb. Aufl. Weinheim: Juventa-Verl.

Schmitt-Schäfer, Thomas; Keßler, Eva Maria; Gietl, Herbert (2015): IHP 3.1. Handbuch Individuelle Hilfeplanung 2015. Hg. v. Landschaftsverband Rheinland. Köln. Online verfügbar unter http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/wohnen/dokumente_232/hilfeplan/Handbuch_Hilfeplanung.pdf, zuletzt geprüft am 15.10.2015.